

1972	Ausgegeben zu Bonn am 4. Februar 1972	Nr. 5
------	---------------------------------------	-------

Tag	Inhalt	Seite
22. 12. 71	Bekanntmachung des Fünfzehnten Zusatzprotokolls zum deutsch-schweizerischen Handelsabkommen	41
8. 1. 72	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Kenia über Technische Zusammenarbeit in der Fassung des Notenwechsels vom 29. Juli/17. September 1971	45
10. 1. 72	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Befreiung der von diplomatischen oder konsularischen Vertretern errichteten Urkunden von der Legalisation	48
10. 1. 72	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Konvention zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten	48

**Bekanntmachung
des Fünfzehnten Zusatzprotokolls
zum deutsch-schweizerischen Handelsabkommen**

Vom 22. Dezember 1971

Der deutsch-schweizerische Gemischte Regierungsausschuß ist in der Zeit vom 30. März 1971 bis 1. April 1971 in Bern zusammengetreten, um gemäß Artikel 8 des Handelsabkommens vom 2. Dezember 1954 (Runderlaß Außenwirtschaft Nr. 5/55, Bundesanzeiger Nr. 32 vom 16. Februar 1955) den Warenverkehr zu überprüfen und Vereinbarungen über die Einfuhr der noch nicht liberalisierten Waren für das Kalenderjahr 1971 zu treffen.

Das Ergebnis der Besprechungen ist im Fünfzehnten Zusatzprotokoll zum Handelsabkommen, den hierzugehörigen Anlagen A und B und einem Briefwechsel niedergelegt und wird hiermit bekanntgemacht. Es handelt sich dabei im wesentlichen um eine Verlängerung des Vierzehnten Zusatzprotokolls unter Wegfall inzwischen liberalisierter Positionen.

Gemäß Artikel 113 des EWG-Vertrages hat der Rat der Europäischen Gemeinschaften durch Entscheidung vom 25. Oktober 1971 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 248/7 vom 9. November 1971) der Verlängerung der Geltungsdauer des vorerwähnten Handelsabkommens bis zum 31. Dezember 1972 zugestimmt.

Bonn, den 22. Dezember 1971

Der Bundesminister
für Wirtschaft und Finanzen
Im Auftrag
Dr. Hanemann

**Fünfzehntes Zusatzprotokoll vom 1. April 1971
zum Handelsabkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 2. Dezember 1954**

Der deutsch-schweizerische Gemischte Regierungsausschuß hat vom 30. März bis 1. April 1971 in Bern getagt und hat im Sinne der ihm übertragenen Aufgaben den Warenverkehr zwischen den beiden Ländern geprüft.

Als Ergebnis der Verhandlungen wurde vereinbart, daß die in den Anlagen A und B zu diesem Protokoll aufgeführten Einfuhrkontingente für die Zeit vom 1. Januar 1971 bis 31. Dezember 1971 so lange Gültigkeit haben, bis eine Drittlandsregelung für die betreffenden Erzeugnisse im Rahmen einer EG-Marktordnung in Kraft tritt.

Die Geltungsdauer des vorerwähnten Handelsabkommens ist zunächst bis zum 31. Dezember 1971 verlängert worden.

Geschehen zu Bern am 1. April 1971 in zweifacher Ausfertigung

Für die Regierung
der Bundesrepublik Deutschland
H e r m e s

Für den Schweizerischen
Bundesrat
J o l l e s

Deutsche Einfuhren

Kontingente für die Einfuhr
von schweizerischen Waren

Anlage A

zum 15. Zusatzprotokoll
vom 1. April 1971
zum Handelsabkommen

Nr. des deutschen Waren- verzeichnisses für die Außenhandelsstatistik	Warengruppe	Kontingente in 1 000 DM für die Dauer von 12 Monaten
Ernährung und Landwirtschaft		
0701 14, 41 *)	1. Frisches Gemüse	250
0701 51, 52, 71		
2004 51, 59	2. Obstprodukte	6 500
2005 11, 51, ex 60, ex 90		
2007 05, 51, 52, 85		
2210 10, 50		
	3. Verschiedenes	10 000

*) liberalisiert durch Verordnung (EWG) 2513/69

Schweizerische Einfuhren

Kontingente für die Einfuhr
von Waren aus der
Bundesrepublik Deutschland

Anlage B

zum 15. Zusatzprotokoll
vom 1. April 1971
zum Handelsabkommen

Nr. des schweizerischen Zolltarifs	Warengruppe	Kontingente in 1 000 sfr. für die Dauer von 12 Monaten
Ernährung und Landwirtschaft		
ex 1001.10, ex 1002.10	1. Brotgetreidesaatgut	p.m.
ex 1003.01, ex 1004.01	2. Futtergetreidesaatgut	700
ex 0705.10, ex 0705.12	3. Saathülsenfrüchte	150
0806.20, 22, 0807.10, 12, 30, 32, 40, 0808.10, 20, ex 30	4. Obst- und Beerenfrüchte	p.m.
0701.22, ex 30, 50—84, ex 90, ex 0702.10, 0702.12, 0703.01, ex 0704.10, 0704.12, 0706.01, 2001.12, 2002.32, 34, 2007.30	5. Gemüse, auch verarbeitet	p.m.
0701.40	6. Saatkartoffeln	1 250
1507.10—32	7. Speiseöl	p.m.
0201.20	8. Rindfleisch (insbes. Spezialstücke)	1 500
0201.10, 22, 30, 42, 50, ex 0205.01, 0206.10, ex 0504.20, 1602.20, ex 30	9. Anderes Fleisch und Fleisch- konserven	p.m.
1601.20	10. Dauerwurst-Spezialitäten	55 t
0101.10, 14, 20	11. Pferde:	
	a) Gebrauchspferde (einschl. Militärpferde) mit Ausnahme von Zugpferden	700 Stück
	b) Zuchtpferde	p.m.
	c) Schlachtpferde und -fohlen	900 Stück
ex 0602.10—52, 66	12. Baumschulerzeugnisse	100 *)
	13. Verschiedenes	1 700

*) Vorbehalt der Kern- und Steinobstsorten

Der Vorsitzende
der Schweizerischen Delegation

Bern, den 1. April 1971

Herr Vorsitzender,

Im Verlaufe der Verhandlungen, die zu dem heute unterzeichneten Fünfzehnten Zusatzprotokoll zum Handelsabkommen vom 2. Dezember 1954 geführt haben, ist folgendes vereinbart worden:

Im Rahmen des auf 6,5 Millionen DM festgesetzten Kontingents für die Einfuhr von Obstprodukten aus der Schweiz in das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland werden Beträge, gegebenenfalls nach vorheriger Beratung im Gemischten deutsch-schweizerischen Sachverständigenausschuß, ausgeschrieben.

Im Interesse der Aufrechterhaltung des traditionellen grenznachbarlichen Obst- und Früchteaustausches werden die zuständigen schweizerischen Behörden hinsichtlich der Einfuhr von Obst und Beerenfrüchten aus dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland keine Beschränkungsmaßnahmen anordnen, die nicht auch anderen Ländern gegenüber angewendet werden.

Für den Fall, daß durch die Anwendung der EWG-Verordnungen für die Einfuhr von Tafelobst aus Drittländern Einfuhrschwierigkeiten für schweizerisches Tafelkernobst eintreten, müssen sich die schweizerischen Behörden auch für das Vertragsjahr 1971 vorbehalten, von dieser Meistbegünstigungsklausel hinsichtlich der schweizerischen Einfuhr von deutschen Sommerfrüchten aus dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland abzuweichen. Die zuständigen deutschen Behörden würden vorher rechtzeitig benachrichtigt werden.

Es besteht Einvernehmen darüber, daß vor der Exportkampagne für deutsche Sommerfrüchte, wie in früheren Jahren, eine Kontaktnahme im Gemischten deutsch-schweizerischen Sachverständigenausschuß stattfinden kann.

Ich bitte Sie, mir Ihr Einverständnis mit Vorstehendem zu bestätigen.

Genehmigen Sie, Herr Vorsitzender, den Ausdruck meiner ausgezeichneten Hochachtung.

Jolles

An den
Vorsitzenden der Deutschen Delegation
Herrn Botschafter Dr. Hermes
z. Zt. Bern

Der Vorsitzende
der Deutschen Delegation

Bern, den 1. April 1971

Herr Vorsitzender,

Ich bestätige den Empfang Ihres heutigen Schreibens mit folgendem Inhalt:

„Im Verlaufe der Verhandlungen, die zu dem heute unterzeichneten Fünfzehnten Zusatzprotokoll zum Handelsabkommen vom 2. Dezember 1954 geführt haben, ist folgendes vereinbart worden:

Im Rahmen des auf 6,5 Millionen DM festgesetzten Kontingents für die Einfuhr von Obstprodukten aus der Schweiz in das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland werden Beträge, gegebenenfalls nach vorheriger Beratung im Gemischten deutsch-schweizerischen Sachverständigenausschuß, ausgeschrieben.

Im Interesse der Aufrechterhaltung des traditionellen grenznachbarlichen Obst- und Früchteaustausches werden die zuständigen schweizerischen Behörden hinsichtlich der Einfuhr von Obst und Beerenfrüchten aus dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland keine Beschränkungsmaßnahmen anordnen, die nicht auch anderen Ländern gegenüber angewendet werden.

Für den Fall, daß durch die Anwendung der EWG-Verordnungen für die Einfuhr von Tafelobst aus Drittländern Einfuhrschwierigkeiten für schweizerisches Tafelkernobst eintreten, müssen sich die schweizerischen Behörden auch für das Vertragsjahr 1971 vorbehalten, von dieser Meistbegünstigungsklausel hinsichtlich der schweizerischen Einfuhr von deutschen Sommerfrüchten aus dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland abzuweichen. Die zuständigen deutschen Behörden würden vorher rechtzeitig benachrichtigt werden.

Es besteht Einvernehmen darüber, daß vor der Exportkampagne für deutsche Sommerfrüchte, wie in früheren Jahren, eine Kontaktnahme im Gemischten deutsch-schweizerischen Sachverständigenausschuß stattfinden kann.

Ich bitte Sie, mir Ihr Einverständnis mit Vorstehendem zu bestätigen.“

Ich beehre mich, Ihnen mein Einverständnis mit dieser Regelung zu bestätigen.

Genehmigen Sie, Herr Vorsitzender, den Ausdruck meiner ausgezeichneten Hochachtung.

Hermes

An den
Vorsitzenden der Schweizerischen Delegation
Herrn Botschafter Dr. Jolles
Bern

**Bekanntmachung
des Abkommens
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Kenia
über Technische Zusammenarbeit
in der Fassung des Notenwechsels vom 29. Juli/17. September 1971
Vom 8. Januar 1972**

In Nairobi ist durch Notenwechsel vom 29. Juli/17. September 1971 eine Vereinbarung über die Änderung des Abkommens vom 4. Dezember 1964 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Kenia über Technische Zusammenarbeit getroffen worden. Die Vereinbarung ist

mit Wirkung vom 4. Dezember 1969

in Kraft getreten.

Das Abkommen vom 4. Dezember 1964 in der nunmehr geltenden Fassung wird nachstehend veröffentlicht.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 22. Juni 1966 (Bundesanzeiger Nr. 165 vom 3. September 1966).

Bonn, den 8. Januar 1972

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
In Vertretung
Prof. Dr. Sohn

Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Kenia
über Technische Zusammenarbeit
geändert durch Notenwechsel vom 29. Juli/17. September 1971

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
 und
 die Regierung der Republik Kenia

auf der Grundlage der zwischen beiden Staaten und ihren Völkern bestehenden freundschaftlichen Beziehungen,

in dem festen Wunsch, diese Beziehungen zu vertiefen, in Anbetracht ihres gemeinsamen Interesses an der Pflege und der Förderung der technischen und wirtschaftlichen Entwicklung ihrer Staaten und

in Erkenntnis der Vorteile, die aus einer engeren technischen Zusammenarbeit für beide Staaten erwachsen werden,

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Vertragsparteien werden sich bemühen, im Rahmen ihrer Möglichkeiten in technischen Fragen auf den in Artikel 2 genannten Gebieten zusammenzuarbeiten und sich gegenseitig zu unterstützen. Die Zusammenarbeit erfolgt auf der Grundlage gleichberechtigter Partnerschaft.

(2) Auf der Grundlage und im Rahmen dieses Abkommens ist beabsichtigt, Vereinbarungen über einzelne Vorhaben zu schließen.

Artikel 2

Die in Artikel 1 Absatz 2 genannten Vereinbarungen können vorsehen, daß die Regierung der Bundesrepublik Deutschland auf ihre Kosten die Regierung der Republik Kenia wie folgt unterstützt:

1. bei der Errichtung von fachlichen Ausbildungsstätten und Mustereinrichtungen durch die Entsendung deutscher Lehr- und Fachkräfte und die Bereitstellung von technischen Ausrüstungsgegenständen, einschließlich Ersatzteilen sowie Ersatzbeschaffungen, während der für jedes Vorhaben vereinbarten Laufzeit;
2. durch die Entsendung von deutschen Sachverständigen, Gutachtern für bestimmte Vorhaben und von Regierungsberatern;
3. durch Zusammenarbeit beider Staaten auf dem Gebiet der Erziehung und Ausbildung;
4. durch Zusammenarbeit wissenschaftlicher Einrichtungen in beiden Staaten, durch Entsendung oder Einsatz deutschen wissenschaftlichen Personals und durch Bereitstellung von Ausrüstungsgegenständen.

Artikel 3

Auf Grund von Vereinbarungen nach Artikel 1 Absatz 2 wird sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ferner bemühen, die Regierung der Republik Kenia wie folgt zu unterstützen:

1. durch die Gewährung von Ausbildungsgelegenheiten an fachlichen Ausbildungsstätten in der Bundesrepublik Deutschland oder in deutschen Betrieben für kenianische Praktikanten;
2. bei der Förderung der fachlichen Fortbildung von kenianischen Fachkräften in der Bundesrepublik Deutschland.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Kenia wird

1. auf ihre Kosten für die einzelnen Vorhaben in der Republik Kenia erforderlichenfalls Grund und Boden sowie Gebäude nebst Zubehör zur Verfügung stellen, mit Ausnahme derjenigen Fälle, in denen nach Artikel 1 Absatz 2 etwas anderes vereinbart wird;
2. die Betriebs- und Instandhaltungskosten, ausschließlich der in Artikel 2 Ziffer 1 erwähnten, für die einzelnen Vorhaben tragen;
3. auf ihre Kosten das für die einzelnen Vorhaben erforderliche einheimische Fach- und Hilfspersonal sowie gegebenenfalls Dolmetscher (Englisch-Suaheli und umgekehrt) zur Verfügung stellen;
4. auf ihre Kosten den deutschen Sachverständigen, Lehr- und Fachkräften und ihren Familienangehörigen angemessene Wohnungen zur Verfügung stellen, wie sie kenianischen Regierungsbeamten gleicher oder ähnlicher Stellung zustehen, sowie die Instandhaltungs- und Unterhaltungskosten dieser Wohnungen tragen. Wird der Sachverständige, die Lehr- oder Fachkraft in einem angemessenen Hotel untergebracht, so erfüllt die Regierung ihre Verpflichtung, indem sie die Hälfte der Kosten für Übernachtung und Vollpension übernimmt;
5. die Kosten und Tagegelder der deutschen Sachverständigen, Lehr- und Fachkräfte für dienstliche Reisen in der Republik Kenia entsprechend den für kenianische Regierungsbeamte gleicher oder ähnlicher Stellung geltenden Sätzen tragen;
6. ihrerseits die nötige Vorsorge treffen, daß die deutschen Lehr- und Fachkräfte nach angemessener Zeit durch geeignete kenianische Staatsangehörige ersetzt werden können. Zu diesem Zweck wird sie die zur Ablösung der deutschen Lehr- und Fachkräfte bestimmten kenianischen Staatsangehörigen, deren Ausbildung die Bundesrepublik Deutschland übernimmt, rechtzeitig und in genügender Auswahl zur Verfügung stellen und sich bemühen zu gewährleisten, daß sie nach ihrer Ausbildung an der betreffenden Einrichtung eingestellt werden;
7. den deutschen Sachverständigen, Lehr- und Fachkräften ärztliche Betreuung und Versorgung in gleicher Weise wie kenianischen Regierungsbeamten zur Verfügung stellen.

Nähere Einzelheiten können durch die in Artikel 1 Absatz 2 bezeichneten Vereinbarungen geregelt werden.

Artikel 5

Die Regierung der Republik Kenia wird im Rahmen von Vorhaben der technischen Zusammenarbeit und insbesondere solcher Vorhaben, für die nach Artikel 1 Absatz 2 Vereinbarungen geschlossen worden sind,

1. den deutschen Sachverständigen, Lehr- und Fachkräften, ihren Familienangehörigen und sonstigen zum Hausstand gehörigen Personen jederzeit und abgabefrei die Ein- und Ausreise und die im Zusammenhang mit der Durchführung der Vorhaben notwendigen Arbeits- und Aufenthaltsgenehmigungen gewähren;
2. die erforderlichen Maßnahmen treffen, um die deutschen Sachverständigen, Lehr- und Fachkräfte hinsichtlich ihrer von deutscher Seite gezahlten Bezüge von kenianischen Steuern und sonstigen fiskalischen Lasten freizustellen;
3. die erforderlichen Maßnahmen treffen, um die von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland für die einzelnen Vorhaben zur Verfügung gestellten Ausrüstungsgegenstände von sämtlichen Ein- und Ausfuhrabgaben und sonstigen öffentlichen Abgaben freizustellen, und wird in der Republik Kenia entstehende Hafengebühren sowie Beförderungs- und Versicherungskosten übernehmen;
4. die erforderlichen Maßnahmen treffen, um die deutschen Sachverständigen, Lehr- und Fachkräfte und ihre Familienangehörigen, sowie sonstige zum Hausstand gehörige Personen hinsichtlich der ihnen gehörenden Möbel und persönlichen Habe, die für ihren persönlichen und/oder häuslichen Gebrauch innerhalb von drei Monaten nach der ersten Einreise des Sachverständigen, der Lehr- oder Fachkraft oder deren Familie — je nachdem, wer von ihnen zuletzt eintrifft — in die Republik Kenia eingeführt werden, von allen Zöllen und Abgaben für die Einfuhr und Ausfuhr freizustellen; die Frist kann verlängert werden, wenn besondere Umstände vorliegen. Zu der persönlichen Habe gehören auch Rundfunkgerät, Plattenspielergerät, Tonbandgerät, Fernsehgerät, Kühlschrank, Tiefkühlanlage (Truhe oder Schrank), eine Foto- und Filmausrüstung je Person sowie ein Klimagerät und kleinere Elektrogeräte.
Soweit solche Gegenstände nicht bei oder vor der Ausreise des deutschen Sachverständigen, der Lehr- oder Fachkraft, ihrer Familienangehörigen oder sonstiger zum Hausstand gehöriger Personen aus Ost-Afrika wieder ausgeführt werden, werden Zölle oder andere in Betracht kommende Abgaben erhoben;

5. die erforderlichen Maßnahmen treffen, um die deutschen Sachverständigen, Lehr- und Fachkräfte hinsichtlich aller Zölle und Abgaben für die Ein- und Ausfuhr je eines neuen oder gebrauchten, für ihren persönlichen Gebrauch bestimmten Kraftfahrzeugs freizustellen. Dieses Kraftfahrzeug muß innerhalb von drei Monaten — wenn nicht die Frist beim Vorliegen besonderer Umstände verlängert worden ist — nach der ersten Einreise in die Republik Kenia eingeführt werden, mit der Maßgabe, daß

- (a) der deutsche Sachverständige, die Lehr- oder Fachkraft, wenn bei der Einreise in die Republik Kenia kein Kraftfahrzeug eingeführt wird, innerhalb von drei Monaten nach der ersten Einreise in die Republik Kenia ein Kraftfahrzeug vor Zollabfertigung kaufen kann;
- (b) die in Betracht kommenden Zölle und Abgaben für ein auf Grund dieser Vorrechte eingeführtes oder gekauftes Kraftfahrzeug erhoben werden, wenn das Kraftfahrzeug in Ost-Afrika verkauft wird, es sei denn, daß dem Käufer das gleiche Vorrecht zusteht;

6. wird den deutschen Sachverständigen, Lehr- und Fachkräften, sowie deren Familienangehörigen in Bezug auf die abgabefreie Einfuhr von Lebensmitteln, Getränken und anderen Artikeln des täglichen Gebrauchs im Rahmen des persönlichen Bedarfs die gleiche Behandlung gewähren wie anderen ausländischen Sachverständigen, die im Rahmen der technischen Zusammenarbeit in der Republik Kenia tätig sind;

7. den deutschen Sachverständigen, Lehr- und Fachkräften ein Legitimationspapier ausstellen, in dem ihnen volle Unterstützung durch die zuständigen kenianischen Behörden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zugesagt wird.

Artikel 6

(1) Die Regierung der Republik Kenia wird das von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland entsandte und in der Republik Kenia nach Maßgabe dieses Abkommens diensttätige Personal entschädigen und es von einer Haftpflicht, von Gerichtsverfahren, Klagen, Ansprüchen, Schadensersatzforderungen, Kosten oder Gebühren aus Anlaß der Tötung oder Verletzung einer Person oder wegen Sachbeschädigung oder wegen sonstiger Verluste, die entstehen oder verbunden sind mit einer in Wahrnehmung ihrer Aufgaben begangenen Handlung oder Unterlassung, freistellen.

(2) Absatz 1 findet keine Anwendung auf von Dritten angestregte Zivilgerichtsverfahren gegen dieses Personal wegen Unfallschäden, die durch Kraftfahrzeuge verursacht worden sind, die von dem Personal gehalten werden oder gefahren worden sind; dies gilt nicht für Kraftfahrzeuge, die im Eigentum der Republik Kenia stehen.

(3) Beruht ein Anspruch auf grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz des Personals und wird dies der deutschen Regierung nachgewiesen, so kann die Regierung der Republik Kenia bei dem Personal Rückgriff nehmen.

(4) Ist die Regierung der Republik Kenia bereit, einen Anspruch nach Absatz 1 anzuerkennen, so kann sie Verteidigungsmittel, Aufrechnungsrechte, Gegenansprüche, Versicherungs- oder Entschädigungsrechte sowie Zuschüsse oder Bürgschaften, die dem Personal zustehen, zu ihren eigenen Gunsten geltend machen und durchsetzen.

(5) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland läßt der Regierung der Republik Kenia jegliche Auskunft oder andere Hilfe zukommen, die zur Wahrnehmung einer Angelegenheit notwendig sind, auf die sich dieser Artikel bezieht.

Artikel 7

Die Bestimmungen dieses Abkommens finden auch Anwendung auf die bereits bei seinem Inkrafttreten im Rahmen der technischen Zusammenarbeit im Auftrag der Regierung der Bundesrepublik Deutschland in der Republik Kenia tätigen deutschen Sachverständigen, Lehr- und Fachkräfte.

Artikel 8

Die Vertragsparteien werden sich auf Grund besonderer Vereinbarungen gegenseitig über Ausbildungs- und Arbeitspläne unterrichten, die für die Durchführung der technischen Zusammenarbeit von Interesse sind.

Artikel 9

Dieses Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

gegenüber der Regierung der Republik Kenia innerhalb von drei Monaten nach seinem Inkrafttreten eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 10

(1) Dieses Abkommen gilt für einen Zeitraum von fünf Jahren und verlängert sich stillschweigend jeweils um ein Jahr, es sei denn, daß eine der beiden Vertragsparteien es drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitabschnitts schriftlich kündigt.

(2) Auch nach Ablauf dieses Abkommens werden die nach Artikel 1 Absatz 2 vereinbarten Vorhaben bis zu ihrem Abschluß unter weiterer Anwendung der Bestimmungen dieses Abkommens durchgeführt werden.

Artikel 11

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung durch die hierzu gehörig befugten Vertreter der beiden Vertragsparteien in Kraft.

GESCHEHEN zu Nairobi am 4. Dezember 1964 in vier Urschriften, je zwei in deutscher und in englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der
Bundesrepublik Deutschland
Oskar Schlitter
Soltmann

Für die Regierung der Republik Kenia
J. S. Gichuru

Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Befreiung der von diplomatischen oder konsularischen Vertretern errichteten Urkunden von der Legalisation

Vom 10. Januar 1972

Das Europäische Übereinkommen vom 7. Juni 1968 zur Befreiung der von diplomatischen oder konsularischen Vertretern errichteten Urkunden von der Legalisation (Bundesgesetzbl. 1971 II S. 85) findet nach seinem Artikel 8 Abs. 2 auf Grund einer an den Generalsekretär des Europarats gerichteten Erklärung des Ständigen Vertreters des Vereinigten Königreichs beim Europarat auf

Guernsey und Jersey mit Wirkung vom 9. September 1971 Anwendung.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 27. Juli 1971 und vom 30. November 1971 (Bundesgesetzbl. II S. 1023 und S. 1313).

Bonn, den 10. Januar 1972

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Frank

Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Konvention zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten

Vom 10. Januar 1972

Die Konvention vom 14. Mai 1954 zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten (Bundesgesetzbl. 1967 II S. 1233) ist nach ihrem Artikel 33 Abs. 2 für

Tansania am 23. Dezember 1971
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 22. April 1971 (Bundesgesetzblatt II S. 243).

Bonn, den 10. Januar 1972

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Frhr. v. Braun

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m. b. H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn.
Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie für Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:
Bundesgesetzblatt, 53 Bonn 1, Postfach 624, Telefon 22 40 86 — 88.

Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. beim Verlag vorliegen. Im Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (BGBl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Der Teil III kann nur als Verlagsabonnement bezogen werden.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 25,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,65 DM. Dieser Preis gilt auch für die Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1970 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt, Köln 399 oder gegen Vorausrechnung bzw. gegen Nachnahme.

Preis dieser Ausgabe 0,65 DM zuzüglich Versandgebühr 0,15 DM, bei Lieferung gegen Vorausrechnung zuzüglich Portokosten für die Vorausrechnung. Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5%.